



Loristraße 8
80335 München

☎ (0 89) 1 21 79 - 0
Durchwahl (0 89) 1 21 79
Fax (0 89) 1 21 79 - 5 16

Außenstelle Nürnberg
Gebersdorfer Straße 67
90449 Nürnberg
☎ (09 11) 68 03 -0
Fax ((09 11) 68 03 - 2 39

Außenstelle Dresden
Breitscheidstr. 80 b
01237 Dresden
☎ (03 51) 20 44 - 0
Fax (03 51) 20 44 - 3 33

MERKBLATT FÜR BAUHERREN über die gesetzliche Unfallversicherung

Allgemeines

Aufgabe der Unfallversicherung ist es

- mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Lebensfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind alle dauernd oder vorübergehend bei der Durchführung von Bauarbeiten beschäftigten Personen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen bei der zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft versichert. Für den Versicherungsschutz ist es ohne Bedeutung, ob diese Personen Entgelt erhalten oder nicht.

Versicherungsschutz wird insbesondere gewährt für
Arbeitsunfälle, das sind Unfälle, die ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner versicherten erleidet

Wegunfälle, das sind Unfälle, die sich auf dem direkten Weg zu und von der Baustelle ereignen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden folgende gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gewährt:

- Heilbehandlung,
- Maßnahmen zur Erleichterung der Verletzungsfolgen,
- berufliche Rehabilitationsmaßnahmen,
- Geldleistungen.

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich beim Bauherrn und seinem Ehegatten nach der Versicherungssumme, bei den anderen Helfern nach dem Jahresarbeitsverdienst im Jahr vor dem Unfall bis zu einem Höchstbetrag von 120.000 DM.

Eine private Haftpflicht- oder Unfallversicherung befreit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Dem Bauherrn, der in eigener Regie baut, wird zur Sicherung gegen Haftpflichtansprüche jedoch empfohlen, die für Bauunternehmer übliche private Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Nähere Auskunft erteilt jedes private Versicherungsunternehmen

Wer führt das Bauvorhaben aus ?

Der gewerbsmäßige Unternehmer.

Als der Berufsgenossenschaft angehöriger Unternehmer obliegt ihm die Anmeldung seiner Beschäftigten zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den Lohnnachweis und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

Der Bauherr

Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Anlage vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen läßt.

Wird die Durchführung des Bauvorhabens im Ganzen oder in Teilen keinem gewerbsmäßigen Unternehmer übertragen, so ist insoweit **der Bauherr selbst Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer).**

Pflichten des Bauherrn

Der Bauherr hat als Eigenbauunternehmer gegenüber der Bau-Berufsgenossenschaft alle Verpflichtungen eines Unternehmers.

Hauptsächlich sind dies folgende Pflichten:

- Anmeldung der Bauarbeiten bei der Bau-Berufsgenossenschaft.
- Aufschreibung der von den einzelnen beschäftigten Personen geleisteten Arbeitsstunden und der dabei verdienten Arbeitsentgelte sowie deren Nachweis gegenüber der Bau-Berufsgenossenschaft;
- Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft;
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften;
- Meldung von Arbeits- und Wegunfällen.

Worin besteht im einzelnen die Nachweispflicht des Bauherrn als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten ?

Der Bauherr hat bei der Berufsgenossenschaft den Nachweis, der die Namen und Vornamen der bei den Bauarbeiten tätig gewordenen Personen (auch der Söhne, Töchter, Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Freunde und Arbeitskollegen des Bauherrn), die Zahl der von Ihnen geleisteten Arbeitsstunden und das ihnen gewährte Arbeitsentgelt (Barlohn einschließlich Geldwert der Sachbezüge) enthält, einzureichen. Für unentgeltlich tätig gewordene Personen sind die geleisteten Arbeitsstunden im Nachweis einzutragen.

Außerdem ist anzugeben, welche Unternehmer mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt worden sind.

Wird dieser Nachweis nicht oder nur unvollständig eingereicht, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen. Außerdem kann bei Verstößen gegen die Melde- oder Nachweispflicht ein Bußgeld bis zu 5.000,- DM verhängt werden.

Das Formblatt für den Nachweis der nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten wird dem Bauherrn nach der Anmeldung der Baumaßnahme bei der Berufsgenossenschaft zugesandt. Für die Fortsetzungsarbeiten werden dem Bauherrn zu gegebener Zeit weitere Nachweisvordrucke kostenlos übersandt. Der zu erstellende Nachweis dient als Grundlage der Beitragsberechnung

Beitrag

Der Beitrag richtet sich nach den Arbeitsstunden der bei den nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten tätigen versicherten Personen (Helfer), und dem dafür gezahlten Entgelt bzw. einem Mindestentgelt.

Versicherte Personen bei Eigenbauarbeiten

Der Gesetzgeber hat nicht nur für "echte" Arbeitnehmer den Unfallversicherungsschutz vorgesehen, sondern auch für Personen, die "wie" Arbeitnehmer tätig werden. Personen, die der Bauherr als Hilfskräfte zu den Eigenbauarbeiten heranzieht, sind hiernach grundsätzlich kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfälle versichert. Dazu gehören insbesondere mithelfende Familienangehörige, Verwandte, Nachbarn, Bekannte und Arbeitskollegen ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Arbeitsentgelt oder unentgeltlich tätig werden.

Ausgenommen von diesem automatischen gesetzlichen Versicherungsschutz durch die Bau-Berufsgenossenschaft sind der Bauherr selbst und sein Ehegatte.

Freiwillige Versicherung des Bauherrn / Ehegatten

Der Bauherr und sein Ehegatte können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichern. Es bedarf hierzu eines formlosen schriftlichen Antrags. Die freiwillige Selbstversicherung beginnt am Tage nach Eingang des Antrags bei der Bau-Berufsgenossenschaft. Die Mindestversicherungssumme beträgt 1997 in Bayern 31.500,- DM, in Sachsen 27.000,- DM. Diese Versicherungssumme kann bis auf einen Betrag von 120.000,- DM erhöht werden. Der Beitrag beträgt 1997 voraussichtlich ca. 13,- DM je 1.000 DM Versicherungssumme pro Person und Monat.

Beitragsfreier Versicherungsschutz für öffentlich geförderten Wohnraum

Nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII in Verbindung mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) sind alle im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich tätigen Helfer sowie der Bauherr und dessen Ehegatte beitragsfrei gegen die Folgen von Arbeitsunfällen beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, Ungererstraße 71, 80805 München, oder beim Sächsischem Gemeindeunfallversicherungsverband, Ringstr. 10, 01662 Meißen, versichert, wenn es sich um die Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des II. WoBauG handelt. Bitte überlassen Sie uns den von Ihrem Landrats- oder Stadtbauamt ausgestellten **Bewilligungsbescheid für ein öffentliches Baudarlehen im ersten Förderungsweg zur Einsichtnahme.**

Darlehen im zweiten oder dritten Förderungsweg, Aufwendungszuschüsse, Darlehen "Junge Familie" oder Modernisierungsdarlehen sind **keine** öffentlichen Mittel in diesem Sinn. Bei den Fördermitteln der Sächsischen Aufbaubank handelt es sich **nicht** um öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG1.

Die Vorlage des Bewilligungsbescheides entbindet nicht von der Nachweispflicht.

Meldung von Arbeits- und Wegunfällen

Arbeits- und Wegunfälle, die bei Bauarbeiten beschäftigte Personen erleiden, sind innerhalb von drei Tagen der Berufsgenossenschaft mit besonderem Formblatt (in zweifacher Fertigung) zu melden, falls der Unfall eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich

mehr als drei Tagen zur Folge hat. Die Formblätter für Unfallanzeigen sind bei der Berufsgenossenschaft erhältlich.

Tödliche und solche Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind der Berufsgenossenschaft außerdem unverzüglich telefonisch oder telegrafisch mitzuteilen.

Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten

Die **Unfallverhütungsvorschriften** gelten für alle Unternehmer (auch für Eigenbauunternehmer) und für die von ihnen beschäftigten Personen.

Der Unternehmer hat zur **Verhütung von Arbeitsunfällen** Einrichtungen zu schaffen sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet und von aufsichtsführenden Personen beaufsichtigt werden. Diese müssen ausreichende Kenntnisse besitzen, um die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen zu können.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

Der Unternehmer hat den bei Bauarbeiten Beschäftigten geeignete **persönliche Schutzausrüstungen** zur Verfügung zu stellen, z. B. Schutzhelme, Schutzschuhe.

Bei **Aushubarbeiten** sind Erd- und Felswände so abzuböscheln oder zu verbauen, daß Beschäftigte nicht durch Abrutschen der Massen gefährdet werden können.

Absturzsicherungen sind an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ab 2,0 m Höhe, bei Arbeiten auf Dächern ab 3,0 m Höhe und beim Mauern "über die Hand" ab 5,0 m Höhe erforderlich. Absturzsicherungen sind z. B. dreiteiliger Seitenschutz, ausreichend breite Fanggerüste und Fangnetze.

Dachfanggerüste für Arbeiten auf Dächern mit mehr als 20° Neigung müssen eine Schutzwand haben, die von der Traufkante mindestens 0,70 m entfernt ist und sie um 0,80 m überragt. Der Gerüstbelag darf nicht tiefer als 1,5 m unter der Traufkante liegen.

Öffnungen in Decken und Wänden sind gegen das Hinein- oder Abstürzen von Personen zu sichern.

Elektrische Freileitungen sind vor Beginn von Arbeiten in ihrer Nähe abzuschalten, abzudecken oder abzuschranken. Diese Sicherheitsmaßnahmen sowie das Errichten, Ändern und Instandsetzen elektrischer Einrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Weiteres ist der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" zu entnehmen, die auf Anforderung von der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen kostenlos übersandt wird.

Bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft eine Geldbuße bis zu 20.000,- DM festsetzen.

Wichtiger Hinweis:

Als Veranstalter der Baumaßnahme trägt zunächst der Bauherr die Gesamtverantwortung.

Im Planungsbereich hat er einen nach Sachkunde und Erfahrung geeigneten Entwurfsverfasser (Architekt) zu bestellen. Mit der Bauausführung sind leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu beauftragen.

Sieht der Bauherr von der Beauftragung von Unternehmern ab und führt er Bauarbeiten für den eigenen Bedarf selbst oder mit nachbarschaftlicher Hilfe (Eigenbauarbeiten) aus, muß die Ausführung mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit erfolgen. Der Bauherr ist dann, wie jeder Unternehmer, für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Sicherheit der von ihm Beschäftigten verantwortlich. Dazu gehört der sichere Betrieb der Baustelle, insbesondere mit geeigneten Gerüsten und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen.

Alle Bauarbeiten müssen von einer fachlich geeigneten Person geleitet werden, die die vorschriftsmäßige Durchführung zu gewährleisten hat. Sie müssen zudem von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden, die hierfür ausreichende Kenntnisse besitzt und die arbeitssichere Durchführung überwachen muß.

Führen mehrere Unternehmer oder neben dem Bauherrn noch weitere Unternehmer die Bauarbeiten aus, so sind die Arbeiten aufeinander abzustimmen und ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter durchzuführen.

Verfügt der Bauherr nicht über die nötige Sachkunde und Erfahrung, empfiehlt es sich, zumindest für die Leistungs-, Überwachungs- und Abstimmungsaufgaben einen Fachkundigen zu bestellen.

Selbst wenn der Bauherr alle Bauarbeiten an geeignete Unternehmer vergeben hat, bleibt ein bedeutender Teil der Verantwortung bei ihm. Über die Pflicht der einzelnen Unternehmer zur gegenseitigen Abstimmung hinaus hat der Bauherr als Auftraggeber für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln (Koordination). Es handelt sich hierbei um Grundpflichten des Auftraggebers bei der Bauausführung. Daneben trifft den Bauherrn nach der ständigen zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechung im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Beteiligten und Dritten eine allgemeine Pflicht zur Überwachung. Der Bauherr ist aufgrund seiner Garantienstellung neben oder anstelle der beauftragten Unternehmer verpflichtet einzugreifen, wenn er Gefahren sieht oder hätte sehen müssen, Anlaß zum Zweifeln hat, ob der von ihm Beauftragte den Gefahren- und Sicherheitserfordernissen in der gebührenden Weise Rechnung trägt oder die Tätigkeit des Unternehmers mit besonderen Gefahren verbunden ist, die auch vom Auftraggeber erkannt und durch eigene Anweisungen abgestellt werden können.

Um auch in dieser Beziehung vermeidbare Risiken auszuschließen, empfiehlt es sich für den nichtfachkundigen Bauherrn, mit der Erfüllung seiner Grund- und Verkehrssicherungspflichten gesondert einen Fachkundigen zu beauftragen, der auch gesondert zu vergüten ist. Bei Übertragung dieser Aufgaben auf einen bauausführenden Unternehmer sollte die Vergütungsvereinbarung außerhalb des Hauptwerkvertrages getroffen werden.

Der Technische Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen berät auf Anfragen gerne jeden Bauherrn über die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen und die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines fachkundigen Bauherrnbeauftragten.

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt kann nur allgemein informieren, Auskünfte zu besonderen Fragen geben wir gerne auf Anfrage.

**Auszug aus der Satzung der
Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen**

(Die Satzungsbestimmungen gelten, soweit nicht durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Anderes bestimmt ist)

Abschnitt IX

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

§ 58

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist auch Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten, wenn für die geplante Arbeit mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO); dies gilt nicht in den Fällen des § 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO
- (2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und eine wirksame Erste Hilfe sowie für den Arbeitsschutz. Nach Eintritt eines Arbeitsunfalles (§§ 548 - 551, 555, 1150 RVO) gewährt sie insbesondere folgende Leistungen:
Heilbehandlung
Maßnahmen zur Erleichterung der Verletzungsfolgen,
Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe),
Geldleistungen an den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen.
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist örtlich zuständig für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, die in den Freistaaten Bayern und Sachsen ausgeführt werden. Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, die für Dritte ausgeführt werden, gilt § 4 entsprechend.

§ 59

Mitgliedschaft

- (1) Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten ist Mitglied der Berufsgenossenschaft. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung, Tätigkeit) geht (§ 658 RVO). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 659 RVO)
- (2) Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten wird nicht in das Unternehmerverzeichnis aufgenommen; er erhält keinen Mitgliedschein (§ 664 Abs. 4 RVO).
- (3) Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten hat die bei ihm beschäftigten Versicherten darüber zu unterrichten.
 1. welcher Berufsgenossenschaft das Unternehmen angehört,
 2. wo die Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft ist,
 3. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

§ 60

Anzeige der Unfälle

- (1) Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten hat jeden Arbeitsunfall (§§ 548 - 551, 555, 1150 RVO), durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuzeigen.

*) Die Unfallentschädigung ist von Amts wegen festzustellen. Geschieht dies nicht, so gilt § 1546 Abs. 1 RVO, der folgenden Wortlaut hat:

“Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden, wird der Anspruch erste später angemeldet, so beginnen die Leistungen mit dem Ersten des Antragsmonats, es sei denn, daß die verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls im Sinne dieser Vorschrift gilt bei einer Berufskrankheit das Ende der sie verursachenden Beschäftigung, wenn die Krankheit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem Unternehmen eingetreten ist., in dem er zuletzt Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen.”

Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können Anträge auf Sozial-

- (2) Die Anzeige ist der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten (§§ 1552 ff RVO). Eine weitere Ausfertigung der Anzeige ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden. Tödliche Unfälle und solche Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich vorab telefonisch oder telegrafisch mitzuteilen
- (3) Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die nach Absatz 2 vorgeschriebene Anzeige auch der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) des Unfallortes zu erstatten.
- (4) Der Unternehmer hat die Anzeige, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3, binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

§ 61

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch den Unternehmer

Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten ist verpflichtet, die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Unfallverhütung, die Erste Hilfe, den Arbeitsschutz, das Heilverfahren und die Berufshilfe. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Berufsgenossenschaft Auskunft über die Behandlung und den Zustand von Verletzten zu erteilen (§ 1543c RVO)

§ 62

Beiträge

- (1) Der Beitrag für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten beträgt das Vierfache des nach dem Gefahrtarif berechneten Beitrages des letzten Geschäftsjahres (§ 728 Abs. 3 RVO). Der Beitrag für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, die von im Unternehmerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern der Berufsgenossenschaft sowie von den in diesen Unternehmen tätigen freiwilligen Versicherten nicht für Dritte ausgeführt werden, beträgt das Einfache des nach dem Gefahrtarif berechneten Beitrages des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Der Beitrag wird nach dem bei der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit verdienten Arbeitsentgelt der Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von 120.000,- DM und dem Gefahrtarif berechnet. Dies gilt auch für das Beitrittsgebiet. Das Arbeitsentgelt ist mindestens mit 60 v. H. der örtlich maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) anzusetzen. Dieser Betrag ist auch anzusetzen, wenn infolge unentgeltlicher Tätigkeit kein Arbeitsentgelt geschuldet wird.
- (3) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 23 Abs. 5). Der Mindestbeitrag ist ohne Rücksicht auf die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit zu zahlen, wenn der nach Absatz 2 berechnete Beitrag geringer ist.
- (4) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben; das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 10).

§ 63

Lohnnachweis

- (1) Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten hat der Berufsgenossenschaft einen Lohnnachweis für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf einzureichen (§ 741 Abs. 2 RVO); wenn er während des abgelaufenen Monats keine Versicherten beschäftigt hatte, ist dies anzuzeigen. Für den Lohnnachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck zu verwenden. Der Lohnnachweis hat die Namen der Versicherten sowie die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und die Gesamtsumme des Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV) für den abgelaufenen Monat zu enthalten. Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben nach den verschiedenen Gefahrklassen aufzugliedern. Für den Lohnnachweis der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, die zugleich im Unternehmerverzeichnis eingetragene Unternehmer gewerbsmäßiger Bauarbeiten sind, gilt § 25 entsprechend.

- (2) Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten hat fortlaufende Aufzeichnungen folgenden Inhalts zu führen:

Vorname, Name und Anschrift des Beschäftigten,
Art der Beschäftigung,
Zahl der Arbeitsstunden,
Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich des Wertes von Sachleistungen.
Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahr lang aufzubewahren.

- (3) Reicht der Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ein, so stellt ihn die Berufsgenossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn (§ 743 RVO).
- (4) § 26 gilt für die Prüfung der Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen entsprechend.

§ 64

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft stellt dem Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten einen Beitragsbescheid mit der Aufforderung zu, den Beitrag zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung bis zum 15. des Monats einzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV, § 746 Abs. 1 RVO). Der Bescheid muß die Angaben enthalten, nach denen der Beitragsschuldner die Beitragsberechnung prüfen kann (§ 746 Abs. 1 RVO), und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.
- (2) Absatz 1 gilt für die Einforderung von Beitragsvorschüssen entsprechend, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3, 2 Halbsatz SGB IV). Gezahlte Vorschüsse werden auf den Beitrag verrechnet (§ 746 Abs. 1 RVO).
- (3) §§ 29 und 30 gelten entsprechend.

§ 65

Haftung des Bauherrn nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten

Der Bauherr nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haftet für die Beiträge und die übrigen Verbindlichkeiten zahlungsunfähiger Unternehmer während eines Jahres, nachdem die Verbindlichkeit endgültig festgestellt ist. Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn (§ 729 Abs. 2 RVO)

§ 66

Unfallverhütungsvorschriften

Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten hat die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten und die von ihm beschäftigten Versicherten darüber zu unterrichten (§ 708 RVO). Zu diesem Zweck hat er die für sein Bauvorhaben in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bei der Berufsgenossenschaft anzufordern.

§ 67

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten hat der Berufsgenossenschaft jede sein Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zum Gefahrtarif wichtig ist, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für
1. den Wechsel der Person, für deren Rechnung das Unternehmen geht, auch für den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers,
 2. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Ortes,
 3. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 4. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens

Der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger haften für die Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Wechsel des Unternehmers angezeigt wird, als Gesamtschuldner (§ 665 Satz 2 RVO).

§ 68

Freiwillige Versicherung

- (1) Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sind für ihre Person nicht versichert; sie und ihre in diesem Unternehmen tätigen Ehegatten sowie die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften, die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sind, regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätigen Personen können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen (§§ 548 - 551, 555, 1150 RVO) versichern, soweit sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 545 Satz 1 RVO).
- (2) Die Anmeldung zur freiwilligen Versicherung bedarf der Schriftform. Die Versicherungssumme beträgt 60 v. H. der örtlich maßgebenden Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV. Soweit dieser Betrag nicht durch 900 teilbar ist, erhöht er sich auf den nächsthöheren durch 900 teilbaren Betrag. Für die Zusatzversicherung gilt § 45 entsprechend. Unter Berücksichtigung des § 62 gilt für die Beitragsberechnung § 44 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erstreckt sich die freiwillige Versicherung nur auf einen Teil des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. § 62 Abs. 3 bleibt unberührt. Berechnungsgrundlage für Geldleistungen ist dagegen stets die Versicherungssumme nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4.
- (4) Die freiwillige Versicherung beginnt frühestens mit dem Tag nach dem Eingang der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft.
- (5) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben. Sie erlischt, wenn binnen zweier Monate nach Zahlungsaufforderung nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuß entrichtet worden ist (§ 545 Satz 2 und 3 RVO). Die freiwillige Versicherung erlischt außerdem mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Beendigung ist unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten

§ 69

- (1) Unternehmer, einschließlich der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, und Versicherte handeln ordnungswidrig, insbesondere wenn sie
1. gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen (§ 710 RVO)
 2. die Besichtigung eines Unternehmens durch die hierzu berechtigten Personen nicht ermöglichen, Proben von Arbeitsstoffen den berechtigten Personen nicht aushändigen oder die Entnahme von Proben nicht dulden (§ 717a Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO)
 3. vollziehbaren Anordnungen der Berufsgenossenschaft zuwiderhandeln (§ 717a Abs. 1 Nr. 3 RVO),
 4. gegen Aufklärungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten des Unternehmers verstoßen (§§ 773, 1543c, 1771 RVO),
 5. Aufsichtspflichten verletzen (§ 130 Abs. 4 OWiG).
- (2) In den Fällen des § 1543c RVO kann eine Geldbuße bis zu 1.000,- DM, in denen der §§ 773 bis 1771 RVO bis zu 5.000,- DM und in den Fällen der §§ 710, 717a RVO und des § 130 OWiG eine solche bis 20.000,- DM festgesetzt werden.
- (3) Soweit sich die Bußgeldandrohung gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber den in § 9 OWiG bezeichneten Organen und Personen.